



Steuer-News

03/2016

AKTUELLE ENTSCHEIDUNG

Luftverkehrsteuer bleibt – kein Verstoß gegen das EU-Recht



Die Flugtickets werden vorerst nicht billiger: Der Bundesfinanzhof entschied, dass die sogenannte Luftverkehrsteuer mit dem europäischen Recht vereinbar ist (VII R 53/13).

Bereits im November 2014 hatte das Bundesverfassungsgericht festgestellt, dass die Steuer nicht gegen das deutsche Recht verstößt. Damit wird der Fiskus wohl an der von Fluglinien und Reisenden ungeliebten Steuer festhalten.

Zum Fall: Geklagt hatte eine Fluggesellschaft, die die Luftverkehrsteuer als unionsrechtswidrige Verbrauchsteuer ansah. Das oberste deutsche Steuergericht – der Bundesfinanzhof – verwarf diese Argumentation. Da die Steuer nicht anhand des Kerosinverbrauchs berechnet wird, handelt es sich nicht um eine Verbrauchsteuer. Anknüpfungspunkt für die Luftverkehrsteuer sei der Abflug eines Fluggastes mit einem Flugzeug und nicht direkt der Kraftstoffverbrauch, so das Gericht. Die Revision der Fluggesellschaft wurde daher als unbegründet zurückgewiesen.

Zum Hintergrund: Seit dem Jahr 2011 wird auf Flüge, die von einem deutschen Flughafen starten, eine Ticketsteuer erhoben. Je nach Streckenentfernung werden aktuell pro Fluggast zwischen 7,38 Euro und 41,49 Euro fällig. Im Jahr 2015 nahm der Staat rund 1 Milliarde Euro aus der Luftverkehrsteuer ein.

STEUERSERVICE

Rechtslage zum häuslichen Arbeitszimmer bestätigt – Das ist absetzbar!

Die Kosten für ein häusliches Arbeitszimmer können bei der Steuer abgesetzt werden. Allerdings nur unter strengen Voraussetzungen, wie der Bundesfinanzhof kürzlich bestätigt hat (Az.: 1 GrS 1/14). Damit können Steuerzahler, die ihr Arbeitszimmer auch privat benutzen oder nur eine Arbeitsecke im Schlaf- oder Wohnzimmer haben, die Raumkosten weiterhin nicht absetzen. Aber auch für sie gilt: mit Arbeitsmitteln wie Schreibtisch, Bürostuhl und Computer lassen sich die Steuern senken.

Das Urteil des Bundesfinanzhofs: Nach dem Urteil bleibt es bei den bisherigen Voraussetzungen. Das Finanzamt erkennt ein häusliches Arbeitszimmer nur an, wenn es sich um einen abgeschlossenen Raum handelt, der wie ein Büro eingerichtet ist und fast nicht privat benutzt wird. Kann der Steuerzahler dann nachweisen, dass ihm für seine Tätigkeit kein anderer Arbeitsplatz zur Verfügung steht, sind im Jahr bis zu 1.250 Euro absetzbar. Diese Variante kommt beispielsweise bei Lehrern oder Außendienstmitarbeitern in Betracht, wenn für den Schreibkram kein Arbeitsplatz

beim Arbeitgeber vorhanden ist. Unbegrenzt absetzbar sind die Kosten für das häusliche Arbeitszimmer, wenn es den Mittelpunkt der gesamten betrieblichen oder beruflichen Tätigkeit bildet. Das ist typischerweise bei Freiberuflern oder Arbeitnehmern der Fall, die ganz zu Hause arbeiten und nur gelegentlich in die Firma oder zum Kunden fahren.

Steuerzahler, die das Arbeitszimmer auch privat benutzen oder lediglich eine Arbeitsecke im Wohn- oder Schlafzimmer eingerichtet haben, bekommen zwar die Kosten für das Zimmer nicht anerkannt, aber auch sie können Arbeitsmittel wie Computer, Schreibtisch oder Bürostuhl steuermindernd geltend machen: Denn die Kosten für beruflich genutzte Gegenstände können auch dann aufgeführt werden, wenn der Steuerzahler kein häusliches Arbeitszimmer hat. Hat der Gegenstand weniger als 410 Euro netto gekostet, kann er direkt im Jahr der Anschaffung bei der Steuer abgesetzt werden. Bei höherwertigen Arbeitsmitteln muss der Gegenstand über mehrere Jahre abgeschrieben werden.

TIPP ZUM KINDERGELD

Patchwork-Familien: Kindergeld optimieren

Mit einem ganz legalen Trick können Patchwork-Familien ihr Kindergeld erhöhen. Dahinter verbirgt sich die sogenannte Zählkinder-Berechnung. Der Trick, es sollte immer der Partner das Kindergeld beantragen, der mehr eigene Kinder – zum Beispiel aus einer früheren Beziehung – hat.

Im Detail: Das Kindergeld wird nur an den Elternteil ausgezahlt, bei dem das Kind wohnt. Kinder, die beim Ex-Partner leben, gelten für den anderen Elternteil aber als „Zählkinder“. Auswirkungen hat dies für die Berechnungsweise des Kindergelds, wenn die Eltern des gemeinsamen Kindes noch weitere Kinder mit einem neuen Partner haben. Denn je nach Kinderanzahl wird ein höheres Kindergeld gezahlt: Für das erste und zweite Kind gibt es 190 Euro, für das dritte Kind 196 Euro und für jedes weitere Kind 221 Euro pro Monat. Daher sollte immer der Elternteil das Kindergeld beantragen, der mehr Kinder hat. Für Angehörige im öffentlichen Dienst kann damit auch

eine Änderung der kindesbezogenen Leistungen verbunden sein. Ein Beispiel: Julia und Thomas haben ein gemeinsames Kind. Die Beziehung scheidet und das gemeinsame Kind bleibt bei Julia. Sie bekommt monatlich Kindergeld in Höhe von 190 Euro. Thomas heiratet erneut und hat mit seiner Frau Katja zwei gemeinsame Kinder. Das Kind aus der ersten Beziehung mit Julia ist nun Zählkind. Dadurch zählen die beiden später geborenen Kinder für Thomas bereits als zweites und drittes Kind. Beantragt Thomas das Kindergeld für die beiden gemeinsamen Kinder mit Katja, erhält er 190 Euro und 196 Euro pro Monat. Würde hingegen Katja das Kindergeld beziehen, gäbe es nur jeweils 190 Euro Kindergeld pro Monat, weil bei ihr nur die beiden eigenen Kinder zählen. Die Familie bekommt durch die Zählkinder-Regelung also 6 Euro mehr Kindergeld pro Monat, wenn Thomas das Kindergeld anfordert. Das sind immerhin 72 Euro mehr im Jahr.

STEUERTIPP

Krankheitskosten: Verfassungsbeschwerde wegen zumutbarer Eigenbelastung



Bild: pixelfokus/Fotolia

Steuerzahler sollten ihre Krankheitskosten in der Steuererklärung angeben – und zwar ab dem ersten Euro. Aktuell berücksichtigt das Finanzamt diese Aufwendungen erst, wenn ein bestimmter Betrag – die

sogenannte zumutbare Eigenbelastung – überschritten ist. Dagegen ist nun eine Beschwerde beim Bundesverfassungsgericht anhängig (2 BvR 180/16). Es sollten daher sämtliche Kosten für Zahnersatz, Brillen, Kuren oder orthopädische Hilfsmittel wie Schuheinlagen, Zuzahlungen zu Rezepten etc. in der Einkommensteuererklärung als außergewöhnliche Belastungen angegeben werden. Bis zu einer Entscheidung des Gerichts wird das Finanz-

amt die vollen Kosten allerdings nicht berücksichtigen. Sollte das Bundesverfassungsgericht die zumutbare Eigenbelastungsgrenze kippen, kann der Steuerzahler aber später Geld vom Finanzamt zurückerhalten. Es ist daher ratsam, die angefallenen Kosten gleich in der Einkommensteuererklärung anzugeben. Andernfalls besteht die Gefahr, dass sich der Steuerzahler womöglich später nicht mehr an die Ausgaben erinnert oder Belege verloren gehen. Auch wenn das Finanzamt die Krankheitskosten nach jetziger Rechtslage nicht anrechnet: Einen Einspruch gegen den Steuerbescheid braucht der Steuerzahler deswegen prinzipiell nicht einlegen. Die Bescheide sind in diesem Punkt vorläufig. Das heißt, der Steuerbescheid wird hinsichtlich der Krankheitskosten nicht bestandskräftig, sodass dieser Punkt nach einem Urteil des Bundesverfassungsgerichts noch zugunsten der Steuerzahler geändert werden kann.

Steuertermine

- 11.04. (14.04.)** Umsatzsteuer, Lohnsteuer, Kirchenlohnsteuer, Getränkesteuer, Vergnügungsteuer
- 10.05. (13.05.)** Umsatzsteuer, Lohnsteuer, Kirchenlohnsteuer, Getränkesteuer, Vergnügungsteuer
- 17.05. (20.05.)** Gewerbesteuer, Grundsteuer

Hinweis: Die eingeklammerten Daten bezeichnen den letzten Tag der dreitägigen Zahlungsschonfrist für den Eingang der Zahlung. Die Zahlungsschonfrist gilt **nicht** bei Barzahlung und Zahlung per Scheck. Zahlungen per Scheck gelten erst drei Tage nach Eingang des Schecks beim Finanzamt als entrichtet.